

Statuten

1. Name und Sitz
2. Zweck
3. Mitgliedschaft
4. Organisation
5. Sekretariat
6. Finanzen
7. Schlussbestimmungen

1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen «KMU Reinach BL» sind Firmen aus Gewerbe, Industrie und Dienstleistung von Reinach BL zu einem politisch und konfessionell neutralen Verein, im Sinne von Art. 60ff ZGB, zusammengeschlossen. Der Verein ist Mitglied der Wirtschaftskammer Baselland.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Reinach BL.

2. Zweck

- 2.1 Der KMU Reinach BL vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach den Grundsätzen der Privatwirtschaft und des Privateigentums.

Ziele

- Vertretung und Wahrnehmung der Vereins- und Mitgliederinteressen in kommunalen und kantonalen Belangen.
- Stellungnahme zu beruflichen, wirtschaftlichen und gewerbepolitischen Fragen.
- Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.
- Durchführung von Veranstaltungen im Interesse der Mitglieder. (Gewerbeausstellungen, Gewerbetage, Podiumsveranstaltungen, Ausflüge etc.).
- Pflege des Solidaritätsgedankens und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Mitgliedern.
- Zusammenarbeit oder Partnerschaften mit anderen Organisationen.
- Aktive Werbung für den KMU-Standort Reinach.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

3.1.2 Als Aktivmitglieder können alle Personen aufgenommen werden, die ein eigenes Geschäft führen oder in leitender Stellung in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind. Ferner juristische Personen, die in Gewerbe, Industrie oder Dienstleistung tätig sind. Das Geschäftsdomizil oder der Wohnort eines leitenden Angestellten muss in Reinach BL sein.

3.1.3 Über Aufnahmegesuche betreffend Vereinsmitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig. Art. 3.2.1 bleibt vorbehalten.

3.1.4 Mitglieder (nur natürliche Personen), welche ihre Geschäftstätigkeit aufgeben, können als Freimitglieder weiterhin dem Verein angehören, sofern sie mindestens 10 Jahre Aktivmitglied waren.
Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein oder um die KMU-Förderung verdient gemacht haben.

3.2 Aufnahme und Ernennungen

3.2.1 Das Beitrittsgesuch als Aktivmitglied hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie kann mit oder ohne Begründung verweigert werden. Abgewiesenen Beitrittskandidaten steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

3.2.2 Die Ernennung zu Freimitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

3.2.3 Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

3.3.1 Mit dem Eintritt in den KMU Reinach BL verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten und allfällige Nachträge und Reglemente einzuhalten.

3.3.2 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Stellvertretung durch schriftliche Vollmacht ist möglich.

3.3.3 Mit der Mitgliedschaft beim KMU Reinach BL erhält das Aktivmitglied automatisch die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Baselland und damit Anspruch auf deren Dienstleistungen und kann deren Sozialinstitutionen beitreten. Massgebend dafür sind die entsprechenden Statuten bzw. Reglemente.

3.3.4 Aktivmitglieder sind beitragspflichtig, Frei- und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung, die nur auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich ist.
- Tod des Mitgliedes, Aufgabe der Geschäftstätigkeit oder Auflösung der Firma.
- Ausschluss durch den Vorstand oder die Generalversammlung.

3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

3.4.3 Mit der Auflösung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausstehende sowie laufende Verbindlichkeiten sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins:

- Generalversammlung 4.2
- Vorstand 4.3
- Rechnungsrevisoren 4.4

4.2 Generalversammlung

4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.

4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

4.2.3 Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Festlegung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Behandlung von Rekursen der Mitglieder
- Behandlung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes/Kommissionen oder durch Mitglieder zuhanden der Generalversammlung eingereicht wurden.
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

- 4.2.4 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- 4.2.5 Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- 4.3 Der Vorstand
- 4.3.1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 11 Mitgliedern:
- Präsident
 - Vize-Präsident
 - Kassier
 - Sekretär
 - Beisitzer
- 4.3.2 Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Er führt Kollektivunterschrift mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 4.3.4 Aufgaben des Vorstandes:
- Leitung des Vereins und seine Vertretung nach aussen
 - Durchführung des Jahresprogrammes
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse
 - Einsetzung von Kommissionen
 - Beschlüsse über Mitgliedschaften bei anderen Organisationen
 - Einsetzung eines Sekretariats
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über ausserordentliche Ausgaben des Vereins
 - Vorbereitung der Generalversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschluss über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind
- 4.3.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Vorstand und allfällige Kommissionen können entschädigt werden.
- 4.4 Rechnungsrevisoren
Die ord. Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Finanzen zu prüfen und zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens einer der beiden Revisoren sollte an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Sekretariat

- 5.1 Das Sekretariat besorgt unter der Leitung des Präsidenten die laufenden Geschäfte des KMU Reinach BL. Es ist Anlaufstelle in allen Vereinsangelegenheiten und führt die ihm übertragenen Aufträge aus.

6. Finanzen

- 6.1 Rechnungsjahr
Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.
- 6.2 Einnahmen
Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen von Aktivmitgliedern
 - Zinsen aus dem Vereinsvermögen
 - Überschüsse aus Aktivitäten des Vereins
 - Zuwendungen
- 6.3 Ausgaben
Die Ausgaben setzen sich zusammen aus:
- Kosten für die Vereinsverwaltung, Werbung, Drucksachen, Kopien, Porti etc
 - Jahresbeiträgen an Organisationen, denen der Verein angehört
 - besonderen Ausgaben gemäss Vorstands- und/oder Generalversammlungsbeschlüssen
 - Spesen
- 6.4 Haftung
Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des KMU Reinach BL ist ausgeschlossen.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Beschlussfassung und Wahlen

7.1.1 Die Beschlüsse und Wahlen an der Generalversammlung und im Vorstand werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. (Ausnahme siehe Ziffer 7.2 und 7.3) Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt.

7.2 Revision der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

7.3 Auflösung des Vereins

Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder mindestens 20 % der Mitglieder gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Präsidenten zu richten, der innerhalb längstens 8 Wochen nach Eingang des Antrags eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen muss. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder des Vereins.

7.4 Liquidation

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist zinstragend anzulegen und geht an eine allfällige Reinacher Nachfolge-Organisation über, die gleiche Ziele verfolgt. Treuhänder ist die Wirtschaftskammer Baselland.

7.5 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. Mai 2001 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 18. April 1991.

KMU Reinach BL

Die Präsidentin
Ute Gasser

Der Vize-Präsident
Matthias Mundwiller